

# **Satzung**

## **des Badener Athletiksport Clubs (BAC) Zweigverein Tischtennis**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Club führt den Namen „Badener Athletiksport Club - Tischtennis“, in der Kurzbezeichnung „Badener AC-TT“ und „BAC-TT“ und hat seinen Sitz in Baden.
- (2) Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Dienste der Volksgesundheit und unter Ausschluss jeder parteipolitischen Tendenz die sportliche Betätigung, im Besonderen die Ausübung des Sportes nach den Richtlinien der international anerkannten Fachverbände.
- (3) Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und agiert ggf. bei Kooperationsmöglichkeiten auch international.

### **§ 2**

#### **Erreichen des Vereinszwecks**

- (1) Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch
  - ideelle Mittel
  - fachsportliche Aus- und Fortbildung
  - Durchführung der Trainings- und Übungstätigkeit
  - Teilnahme an Meisterschaften und anderen sportlichen Wettkämpfen
  - Errichtung und Erhaltung von Clubhäusern oder Vereinsräumen mit oder ohne Büffetbetrieb
  - Sportliche Vorträge und gesellige Zusammenkünfte
  - Archive, Pressearbeit, social Media (Website, Facebook, Instagram etc.)
  - Herausgabe von Informationen und andere Publikationen
  - „sauberen Sport“ – Dopingbekämpfung
- (2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen in Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen sowie Subventionen, Förderungen, Nenngeldern, Erträgen aus Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen und –geräten.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zum Hauptverein**

- (1) Der Zweigverein ist dem Hauptverein statutarisch untergeordnet und trägt die Ziele des Hauptvereins mit.
- (2) Der Präsident oder ein Vertreter desselben ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Dem Hauptverein steht das Recht des Ausschlusses des Zweigvereines oder der Bestellung eines Verwalters zu, wenn die Leitung inaktiv ist oder die Gefahr einer finanziellen Gefährdung des Zweigvereins besteht. Einem so bestellten Verwalter sind alle Finanzbelege, Schriften, Gelder und Bankkonten zu übergeben. Er ist dem Direktorium des Hauptvereins für seine Tätigkeit verantwortlich.

- (4) Der Zweigverein ist zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages an den Hauptverein in Form eines festen Beitrages pro Zweigvereinsmitglied verpflichtet. Für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ein ermäßigter Beitrag zu bezahlen. Der Zweigverein nimmt zur Kenntnis, dass die Höhe der Beiträge durch die Generalversammlung des Hauptvereins bestimmt wird.
- (5) Der Vorstand des Zweigvereins ist zur sportlichen, administrativen und finanziellen Berichterstattung bei den Direktoriumssitzungen des Hauptvereins verpflichtet.
- (6) Die Satzung des Hauptvereins hat im Zweifel als Auslegungsregel für die Satzung des Zweigvereins zu gelten.

#### **§4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Zweigverein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mit der Mitgliedschaft zum Zweigverein wird die Mitgliedschaft zum Hauptverein erworben.
- (3) Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind von der Beitragsleistung für den Zweigverein befreit (§4 Abs 8 der Satzung des Hauptvereins).
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahren, deren Aufnahme vom Vorstand des Zweigvereins bewilligt wurde. Sie genießen das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Benützung der Clubräume sowie das Recht der Benützung von vorhandenen Sportgeräten zur Ausübung des Sports nach Maßgaben der Vereinsordnung.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahren und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
- (6) Jugendliche, das sind Personen unter 18 Jahren, die mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der für die Mitgliedsbeiträge haftet, vom Vorstand des Zweigvereins aufgenommen werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Unternehmen, die den Club oder einzelne Zweigvereine in außerordentlicher Weise unterstützen. Sie genießen alle Rechte wie die außerordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr oder das davon abweichende Vereinsgeschäftsjahr im Vorhinein zu entrichten. Vor der vollen Bezahlung der Beiträge ist es nicht gestattet an der sportlichen Ausübung teilzunehmen oder irgendein Recht als Mitglied auszuüben.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstand schriftlich oder per Mail anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum

Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, vor allem hinsichtlich der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge.

- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz Mahnung länger als 1 Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6**

### **Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung (im weiteren Gv) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung.  
Für die Beschlussfähigkeit gilt nach einer Zuwartezeit von einer halben Stunde, eine einfache Mehrheit.
- (2) Jede vierjährige Gv ist eine wählende.
- (3) Eine außerordentliche Gv findet auf Beschluss des Vorstandes, wobei eine einfache Mehrheit genügt, der Gv oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers im Falle des Ausfalles des Vorstandes gemäß § 8 Abs 3 statt.
- (4) Die Gv (ordentliche und außerordentliche) wird durch den Obmann/Obfrau und im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter/in einberufen. Im Falle des Ausfalles des Vorstandes gemäß § 8 Abs 3 ist auch jeder Rechnungsprüfer zur Einberufung berechtigt. Die Gv ist spätestens acht Tage vor dem Termin durch die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder auszuschreiben. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Aushang in Schaukästen des Zweigvereines oder Veröffentlichung in der Lokalpresse.
- (5) Die Gv beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Gv beim Vorstand schriftlich (eingeschrieben, per Fax oder per Mail) einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gv – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz der Gv führt der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, ansonsten das an Jahren älteste Ehrenmitglied, danach das älteste Vereinsmitglied.

## **§ 7**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - b) Beschlussfassung über einen allfälligen Vorschlag.
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs 2 sowie der Rechnungsprüfer.
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Zweigvereines. Hierüber kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und rechtzeitig eingebrachte Anträge.
- i) Wahl der Delegierten in die Gv des Hauptvereines im Sinne des § 6 Abs 8 seiner Satzung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen - dem Obmann, allenfalls maximal zwei Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer sowie höchstens fünf Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Gv gewählt. In der wählenden Gv übergibt der bisherige Obmann vor Beginn des Wahlvorganges den Vorsitz an einen Vertreter des Präsidiums, das älteste Ehrenmitglied oder ordentliche Mitglied. Dieser Vorsitzende des Wahlvorganges gibt den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes und allfällige weitere Wahlvorschläge bekannt, die bis zum Beginn der Sitzung von mindestens je 20 Mitgliedern eingereicht wurden.

Gewählt werden zuerst der Obmann, danach seine Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer. Am Ende werden die beiden Rechnungsprüfer gewählt. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Gv einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf vorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Gv zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist insbesondere einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (8) Bei Verhinderung des Obmannes führt dessen Stellvertreter oder das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz im Vorstand.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Zweigvereines. Der Obmann ist Vorsitzender des Vorstandes. Der Obmann vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Zweigverein nach außen.

- (2) Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Gv oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Gv und des Vorstandes. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereines verantwortlich.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - (b) Vorbereitung und Einberufung der Gv
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Zweigvereines
  - (e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Gv werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vorstand sowie der Gv zu berichten.

## **§ 11**

### **Disziplinarvergehen**

- (1) Der Zweigverein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Ordnung des Zweigvereines verstoßen oder eine Störung oder Verhinderung des Sportbetriebes verursachen, mit disziplinären Maßnahmen vorzugehen. Diese bestehen in einer schriftlichen Rüge, in einem befristeten Hallen- und Spielverbot von mindestens 4 Wochen und in dem Ausschluss aus dem Zweigverein. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Beschwerde an das Präsidium des Hauptvereines binnen 4 Wochen schriftlich einbringen. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

## **§ 12**

### **Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand ein Mitglied des Vorstandes als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter einigen sich auf ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Andernfalls entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei notwendiger Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nach 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes noch nicht beendet ist, steht jedem Streitteil der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs 1 VereinsG 2002)

### § 13


#### Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gv mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt, insbesondere im Vereinsregister, zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen. Es ist einer von der, die Auflösung beschließenden Gv zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Gv hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

### §14

#### Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit 01.07.2020 in Kraft

  
.....  
Obmann Andreas Meixner



  
.....  
Obfrau Stv. Sveta Kozyrinskaya